

# REGLEMENT SOZIALFONDS



## ARTIKEL 1

### SINN UND ZWECK

Die Gelder des Sozialfonds sind eine Hilfeleistung für Frauen aus dem Dorf Ibach, die vorübergehend oder dauernd in finanzielle Bedrängnis geraten sind. Diese Unterstützung soll auf diskrete, speditive und unbürokratische Weise geschehen.

## ARTIKEL 2

### FONDS-VERWALTUNG

Für die Verwaltung des Vermögens besteht eine Kommission, zu der drei Vorstandsmitglieder gehören. Die Namen der Kommissionsmitglieder werden jeweils an der Generalversammlung bekannt gegeben.

## ARTIKEL 3

### FINANZIELLE HILFE

Die finanzielle Hilfe kann als Sofort-Hilfeleistung für die Überbrückung von Notfällen gewährt werden – pro Fall max. Fr. 500.00 pro Jahr.

Die Gesuche sind mündlich oder schriftlich an eines der Kommissionsmitglieder zu stellen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden jeweils zu zweien.

#### **Anmerkung**

Bei Hilfeleistungen durch den Frauenverein Ibach sind in Not geratene Frauen auch auf die Soforthilfe beim Amt für Soziales der Gemeinde Schwyz aufmerksam zu machen.

## ARTIKEL 4

### GESUCHSTELLUNG

Die Gesuche können zusätzlich zur Kommission auch über eine soziale Institution oder eine der Fonds-Kommission vertrauenswürdig erscheinende Drittperson eingereicht werden. Die absolute Anonymität der Gesuchstellerin bleibt erhalten. Die Vermittlerin übernimmt gegenüber dem Frauenverein Ibach die moralische Verantwortung für die Rechtmässigkeit ihrer Angaben.

## ARTIKEL 5

### SPEISUNG DES SOZIALFONDS

Der Sozialfonds wird mit einem Teil des Mitgliederbeitrages durch die Frauen des Frauenvereins Ibach gespeisen. Er kann mit weiteren Mitteln (freiwilligen Spenden, Frauenmessen-Opfergeld usw.) zusätzlich aufgestockt werden. Zudem werden die jährlichen Kapitalerträge wiederum dem Sozialfonds zugeführt.

## ARTIKEL 6

### FONDS-VERMÖGEN

Über das Fonds-Vermögen und dessen Verwendung wird eine separate Rechnung geführt. Pro Jahr dürfen max. Fr. 5000.00 als Sofort-Hilfeleistung gewährt werden. Allfällig nicht beanspruchte Limiten stehen im darauffolgenden Jahr zur Verfügung. Die Jahresrechnung wird jeweils an der Generalversammlung des Frauenvereins Ibach vorgelegt und genehmigt. Die Revision der Fondsrechnung erfolgt durch die Revisorinnen des Frauenvereins Ibach.

## ARTIKEL 7

### INKRAFTTRETEN DES AKTUELLEN REGLEMENTS

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 5. Juni 2008 in Kraft. Es ersetzt die früheren Bestimmungen. Das Reglement mit dem neuen Namen „Frauenverein Ibach“ tritt ab dem 21.02.2019 in Kraft.

## Frauenverein Ibach



Nicu Mada  
PRÄSES



Lucia Heinzer-Gianella



Gabriela Lutz-Strüby

CO-PRÄSIDIUM



Aurelia Imlig  
AKTUARIN